Beschlussvorlage Bauverwaltung

Vorlage Nr.: BV/1042/2022

Bauverwaltung	Datum: 14. Februar 2022
Thomas Nehr	AZ: 13/2022

Beratungsfolge	**Termin**	
Bauausschuss	24.02.2022	öffentlich

13/2022; Errichtung einer Eigentumswohnanlage mit 8 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 12 Stellplätzen, Am Rahmberg 16, Fl. Nr. 121/2, Gemarkung Herzogenaurach

Beschlussvorschlag:

Die geplante bauliche Anlage ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich.

Eine Abweichung von der Stellplatzsatzung wird befürwortet für:
-Überschreitung der maximalen Zufahrtsbreite

Folgende Abweichungen von der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen sowie deren äußere Gestaltung im Altstadtgebiet der Stadt Herzogenaurach werden befürwortet:
-Dachneigung von 42 ° anstelle 45 °
-Teilweise Sprossenfenster
-Überschreitung der maximalen Gaubenbreite
-Dachflächenfenster (sind grundsätzlich nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar)
-Dacheinschnitt (ist grundsätzlich nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar)
-PV-Anlage (ist grundsätzlich nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar)
-Holzmüllhäuschen mit begrüntem Flachdach

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:
-Für Abweichungen von der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen sowie deren äußere Gestaltung im Altstadtgebiet der Stadt Herzogenaurach wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, wenn die untere Denkmalschutzbehörde der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz zustimmt.
-Die Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen sowie deren äußere Gestaltung im Altstadtgebiet der Stadt Herzogenaurach ist bzgl. der Materialien/

Farbgebung usw. zu beachten und mit dem städtischen Amt für Planung, Natur und Umwelt abzustimmen.

Die Entwässerungspläne sind noch vorzulegen.

Hinweise zu den Stellplätzen:

Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz ist zu beachten.

Herzogenaurach, 14. Februar 2022

Thomas Nehr